Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 23/009/2017**

**öffentlich**

| | |
|---|---|
| Fachbereich: Liegenschaftsamt<br>Bearbeiter/in: Cramer, Cathleen | Datum: 08.05.2017<br>Az.: 23-3 |

| **Beratungsfolge** | **Termine** | **Art der Entscheidung** |
|---|---|---|
| Bauausschuss | 29.05.2017 | Kenntnisnahme |

**Auswirkungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf den Kreis Mettmann als Straßenbaulastträger**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Finanzielle Auswirkung | ☒ ja | ☐ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☐ nein | ☒ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

**Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.**

| | |
|---|---|
| Fachbereich: Liegenschaftsamt | Datum: 08.05.2017 |
| Bearbeiter/in: Cramer, Cathleen | Az.: 23-3 |

**Auswirkungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf den Kreis Mettmann als Straßenbaulastträger**

**Anlass der Vorlage:**

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 wurde die im Jahr 2000 in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht für Deutschland umgesetzt. Eine Fortschreibung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte 2016. Ebenfalls wurde das Landeswassergesetz NRW entsprechend novelliert. Die Gesetzesnovellierungen haben Auswirkungen auf den Kreis Mettmann als Straßenbaulastträger.

**Sachverhaltsdarstellung:**

**EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Mit Inkrafttreten der „Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (kurz Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) im Jahr 2000 wurden die bis dahin existierenden zahlreichen Einzelrichtlinien ersetzt. Durch die Wasserrahmenrichtlinie wird die Gewässerschutzpolitik und Wasserwirtschaft in Europa neu ausgerichtet. Hauptziel der Richtlinie ist es, europaweit die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand aller Gewässer bis 2027 zu erreichen. Bei künstlichen und durch den Menschen stark veränderten Gewässern sind ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand sicherzustellen. Ebenfalls soll der gute chemische und mengenmäßige Zustand im Grundwasser erreicht werden. Dies bedeutet, dass in allen Gewässern wieder möglichst naturnahe Strukturen und wenig Schadstoffe vorkommen sollen, so dass sich wieder die für die Gewässer typische Flora und Fauna einstellen.

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 wurde die Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht für Deutschland umgesetzt. Eine Fortschreibung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte 2016. Ebenfalls wurde das Landeswassergesetz NRW entsprechend novelliert.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie werden die Gewässer nicht mehr punktartig, sondern vielmehr in ihrer Gesamtheit – von der Quelle bis zur Mündung – betrachtet. Hierzu wurden Flussgebiete festgelegt. Innerhalb der Flussgebiete wurden aufgrund der Größe der Gebiete Planungseinheiten gebildet. Die Gewässer im Kreis Mettmann liegen in den Flussgebieten „Rheingraben-Nord“ und „Ruhr“. Die dazugehörigen Planungseinheiten sind „Rechte Rheinzuflüsse“ und „Untere Ruhr“. Für jedes Flussgebiet sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie ein Be-

wirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele zu erstellen. Auf dieser Grundlage wurden in NRW sogenannte Umsetzungsfahrpläne festgelegt.

Ein Maßnahmenprogramm umfasst alle Maßnahmen, die nach derzeitigem Erkenntnisstand zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind. Das Land NRW legt hierbei großen Wert darauf, dass das Maßnahmenprogramm möglichst alle in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) genannten ökologischen und sozioökonomischen Aspekte berücksichtigt werden.

**Auswirkungen auf den Kreis Mettmann als Straßenbaulastträger**

***Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer***

Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL sind unter anderem Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen aus Punktquellen in die Oberflächengewässer.

Unter Punktquellen sind sogenannte gefasste Einleitungsstellen in die Gewässer zu verstehen. Somit stellen Niederschlagswassereinleitungen Punktquellen im Sinne der WRRL dar. Diese Einleitungen führen in unterschiedlichem Maße Nähr- und Schadstoffe mit sich, welche Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer haben. In vielen Gewässern wurde festgestellt, dass die stofflichen Belastungen aus diffusen Quellen und aus den Einleitungen die Erreichung eines guten Zustandes gemäß WRRL verhindern.

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als nationales Recht zur Umsetzung der WRRL unterliegt die Gewässereinleitung aus Punktquellen einer Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis.

An vielen Kreisstraßen wird das Niederschlagswasser der Straßen flächenmäßig über Straßeneinläufe oder über das vorhandene Querprofil seitlich in Straßengräben erfasst und größtenteils in die angrenzenden Oberflächengewässer eingeleitet.

Das auf Straßen anfallende Niederschlagswasser wird je nach Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Schadstoffe verunreinigt. Die Pflicht zur Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt beim Abwasserbeseitigungspflichtigen – hier der Kreis Mettmann als Straßenbaulastträger. Dies bedeutet, dass die Niederschlagswässer von den Verkehrsflächen vor Einleitung in das Gewässer entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad behandelt werden müssen. Die Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers erfolgt gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde sowie dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) als Gewässerunterhaltungspflichtiger erfolgt die Festlegung des jeweils notwendigen Verfahrens nach dem aktuellen Stand der Technik, um den Schadstoffeintrag in das Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Zusätzlich zur Schadstoffbelastung des Wassers kann die eingeleitete Wassermenge die Gewässer hydraulisch überlasten. Da dies ebenfalls den ökologischen Zustand der Gewässer beeinflusst, müssen die Einleitmengen für das Gewässer verträglich sein. Zur Beurteilung

wurden und werden durch den BRW für jedes Gewässer ein Niederschlagsabflussmodell (NAM) bzw. Immissionsnachweise gemäß BWK-M3 und M7 erstellt. Auf der Grundlage des NAM bzw. der Immissionsnachweise wird dann gemeinsam mit dem BRW festgelegt, welche Einleitmenge an welcher Gewässerstelle eingeleitet werden darf.

Grundsätzlich gilt, dass die durchzuführenden Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Gewässersituation so auszurichten sind, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot entsprechen.

Unter dem Aspekt des Boden- und Gewässerschutzes sowie dem Grundwasserschutz ist es nicht immer zweckmäßig, das anfallende Niederschlagswasser in Kanälen zu fassen und über die Kanalisation zu entsorgen. Vielmehr ist es auch im Interesse der Grundwasseranreicherung und des natürlichen Gewässerabflusses sowie unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sinnvoll, Niederschlagswasser vor Ort versickern zu lassen. Eine mögliche Versickerung ist hierbei jedoch abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, z.B. Wasserdurchlässigkeit des Bodens, Höhe des anstehenden Grundwassers etc.
Ein weiterer Aspekt ist auch, dass die Kanalsysteme entlastet werden und dadurch Engpässe im Kanalnetz vermieden oder die Sicherheit gegen Überflutungen gesteigert werden können. Voraussetzung hierfür ist die entwässerungstechnische Trennung der Entwässerungsflächen entsprechend ihrer Schadstoffbelastung. Zum Beispiel fallen nicht nur zu berücksichtigende Niederschläge auf der Verkehrsanlage (Fahrbahn, Geh- und Radwegen) selbst an, sondern auch je nach Geländeneigung auf den angrenzenden Feldern und Wiesen. Im Gegensatz zu den Fahrbahnen, welche das Niederschlagswasser je nach Verkehrsaufkommen sehr verunreinigen können, kann das Niederschlagswasser auf den Geh- und Radwegen und den angrenzenden Ackerfläche gemäß den Vorschriften als unbelastet angesehen werden. Kommt es im Entwässerungssystem zu einer Vermischung der Niederschlagswässer, muss nicht nur das anfallende Niederschlagswasser der Straße behandelt werden, sondern das gesamte Wasser. Dies kann zu erheblichen Kosten führen, da die notwendigen Behandlungs- und Rückhaltemaßnahmen größer ausgeführt werden müssen.

In jedem Einzelfall muss abgewogen werden, welches Entwässerungskonzept für das Gesamtsystem Wasser (Fließgewässer und Grundwasser) in Verbindung mit einer möglichen Niederschlagsversickerung ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Behandlung und Rückhaltung von Regenwaser kann z.B. über Regenklärbecken, Retentionsbodenfilterbecken oder Regenrückhalteanlagen erfolgen. Mögliche Versickerungsanlagen sind z.B. Flächenversickerungen, Muldenversickerungen, Mulden-Rigolen-Systeme oder Versickerungsbecken. Je nach Konzept kann auch eine Kombination aus den zuvor genannten Maßnahmen sinnvoll sein.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde eine umfassende Betrachtung aller Kreisstraßen durchgeführt. In diesem Zuge wurden alle vorhandenen Einleitstellen in die Gewässer erfasst und überprüft. Von den über 300 vorhandenen Einleitstellen an den verschiedenen Kreisstraßen entspricht ca. die Hälfte nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Für diese Einleitstellen gibt es somit keine Einleiterlaubnis. Zur Einhaltung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie sowie unter Berücksichtigung des Runderlasses „Anforderungen an die Niederschlagsent-

wässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgeschriebene bauliche Anpassungs- bzw. Umbauarbeiten an diesen Einleitstellen vorzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde in den vorangegangenen Jahren zusammen mit der unteren Wasserbehörde (als Genehmigungsbehörde) ein erstes Maßnahmenprogramm mit Einzelmaßnahmen an Kreisstraßen festgelegt und im Rahmen des Umsetzungsprogrammes 2016 bis 2021 gemäß Wasserrahmenrichtlinie an die Bezirksregierung gemeldet.

Die entsprechenden Maßnahmen betreffen die folgenden Kreisstraßen:

- K16 Flurstraße in Haan die Einleitstelle E1 in den Mahnerter Bach,
  (Kostenannahme gesamt 375.000 € für die Jahre 2017 bis 2020, davon 335.000 € investiv in 2017 bis 2020 und 40.000 € konsumtiv in 2019 und 2020)
- K16 Flurstraße in Haan die Einleitstellen E2 bis E4 in den Hühnerbach,
  (Kostenannahme gesamt 695.000 € für die Jahre 2017 bis 2020, davon 615.000 € investiv in 2017 bis 2020 und 80.000 € konsumtiv in 2019 und 2020)
- K30 Hüser Straße / Rommelsweg in Velbert die Einleitstelle E3 in den Meybergsbach,
  (Kostenannahme gesamt 115.000 € für die Jahre 2017 bis 2018, davon 105.000 € investiv in 2017 bis 2018 und 10.000 € konsumtiv in 2018)
- K25 Isenbügler Straße in Heiligenhaus die Einleitstellen E1 bis E10 in den Isenbügler Bach,
  (Kostenannahme gesamt 400.000 € für die Jahre 2018 und 2019, davon 350.000 € investiv in 2018 bis 2019 und 50.000 € konsumtiv in 2019)
- K5 Ittertal Straße in Haan die Einleitstellen E1 bis E4 in die Itter und
  (Kostenannahme gesamt 450.000 € für die Jahre 2018 bis 2020, davon 400.000 € investiv in 2018 bis 2020 und 50.000 € konsumtiv in 2020)
- K20 Ellscheider Straße in Haan die Einleitstelle E1 in den Hühnerbach sowie
  (Kostenannahme gesamt 300.000 € für die Jahre 2018 bis 2020, davon 280.000 € investiv in 2018 bis 2020 und 20.000 € konsumtiv in 2020)
- K20 Osterholzer Straße in Haan die Einleitstelle E2 in die Düssel und die Einleitstelle E3 in den Mühlenfelder Bach.
  (Kostenannahme gesamt 450.000 € für die Jahre 2018 bis 2020, davon 400.000 € investiv in 2018 bis 2020 und 50.000 € konsumtiv in 2020)

Zusätzlich zu diesem Maßnahmenkatalog sollen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde noch weitere kleinere Maßnahmen an verschiedenen Kreisstraßen durchgeführt werden. Hierfür werden insgesamt 240.000 € investiv für die Jahre 2018 bis 2021 voraussichtlich benötigt.

Die Maßnahmen werden entsprechend im Haushalt 2018 bis 2021 berücksichtigt. Die Art der baulichen Umsetzung kann aus den zuvor beschriebenen Gründen erst im Zuge der noch durchzuführenden Planungen gemeinsam mit den Genehmigungsbehörden festgelegt werden. Aus diesem Grund wird es sich bei den im Haushalt zu benennenden Mittelansätzen für die Haushaltsjahre lediglich um Annahmen handeln.

***Gewässerdurchlässe und Gewässerdurchgängigkeit***

Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL sind die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit sowie die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Die Durchgängigkeit eines Gewässers ist im Sinne der Durchwanderungsmöglichkeit der Gewässer flussaufwärts und flussabwärts z.B. durch Fische und Klein- und Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos) zu verstehen.

Die flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit von Gewässern wird durch Querbauwerke behindert oder sogar unterbrochen, da Querbauwerke für viele Fische einfach nicht überwindbar sind. Querbauwerke können Stauanlagen, wie Talsperren, oder Sohlstufen sein. Auch kleinere Abstürze an Gewässerdurchlässen können unüberwindbare Hindernisse darstellen.

Beim Bau der Kreisstraßen mussten an vielen Stellen auch Gewässer überwunden werden. Dies erfolgte zum Teil mittels Straßenbrücken, aber auch durch Verrohrungen der Gewässer – Gewässerdurchlässe. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weisen einige Gewässerdurchlässe Abstürze auf, welche die ökologische Durchgängigkeit verhindern.

Als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist der Kreis Mettmann auch für die Gewässerdurchlässe im Bereich seiner Kreisstraßen zuständig. Somit müssen bei der Sanierung und beim Neubau eines Gewässerdurchlasses die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das bedeutet, dass alle Gewässerdurchlässe einschließlich der Ein- und Auslaufbereiche sukzessive auf ihre Durchgängigkeit und ihren ökologischen Zustand überprüft werden und, wenn Handlungsbedarf besteht, ggf. umgebaut werden müssen. Über das Ergebnis der Überprüfung und dem sich möglicherweise daraus ergebenen Handlungsbedarf wird die Politik durch die Verwaltung entsprechend informiert.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt bei einem notwendigen Neubau von Gewässerdurchlässen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bergisch Rheinischen Wasserverband. Derzeit muss z.B. der Durchlass des Gewässers Lembeek an der K11 Windrather Straße in Velbert aus statischen Gründen erneuert werden. An diesem Durchlass befinden sich am Auslauf des Rohres und im Auslaufbereich mehrere kleinere Sohlabstürze, welche insgesamt ca. 1,0m Höhenunterschied überwinden. Die Planung und die bauliche Umsetzung erfolgt hierbei unter Berücksichtigung der Ziele, wie Herstellung der Durchgängigkeit und unter Berücksichtigung des ökologischen Zustandes. Diese Maßnahme wird aufgrund der akuten Gefährdung der Straße und der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer als außerplanmäßige Notmaßnahme im Jahr 2017 durchgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen** (Angaben in €)

| Produkt | **12.01.01** | **Durchführung von Bau- / Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen, Wegen** |
|---|---|---|

| | **Erträge** | **2017** | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Ergebnisplan** | [1]Ansatz der Maßnahme | **5.000** | 5.000 | 5.000 | 5.000 |
| | [2]Neuer Ansatz | **3.250** | 19.500 | 44.000 | 61.500 |
| | **Differenz** | **-1.750** | +14.500 | +39.000 | +56.500 |
| | **Aufwände** | **2017** | 2018 | 2019 | 2020 |
| | [1]Ansatz der Maßnahme | **0** | 0 | 0 | 0 |
| | [2] Neuer Ansatz | **noch zu beziffern** | **10.000** | 110.000 | 180.000 |
| | **Differenz** | **noch zu beziffern** | +10.000 | +110.000 | +180.000 |

| | **Einzahlungen** | **2017** | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Finanzplan** | [1]Ansatz der Maßnahme | **0** | 0 | 0 | 0 |
| | [2] Neuer Ansatz | **0** | 0 | 0 | 0 |
| | **Differenz** | **+/-0** | +/-0 | +/-0 | +/-0 |
| | **Auszahlungen** | **2017** | 2018 | 2019 | 2020 |
| | [1]Ansatz der Maßnahme | **600.000** | 600.000 | 300.000 | 300.000 |
| | [2] Neuer Ansatz | **65.000** | 410.000 | 990.000 | 1.410.000 |
| | **Differenz** | **-535.000** | -190.000 | +690.000 | +1.110.000 |

[1] bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

[2] bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

| | | |
|---|---|---|
| **Ergebnisplan** | ☐ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon<br>☐ im Haushaltsplan (Zeile )<br>☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel<br>☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en<br>☐ durch Auflösung von Rückstellungen | ☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung<br>Deckungsvorschlag<br>☒ ja, über das Budget des Amtes 23<br>☐ teilweise bei Produkt in Höhe von<br>☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von<br>☐ nein |

| | | |
|---|---|---|
| **Finanz-plan** | ☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im FP zur Verfügung, davon<br>☒ im Haushaltsplan (Zeile 25)<br>☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel<br>☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en<br><br>Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung<br>☐ bereits berücksichtigt<br>☒ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt | ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung<br>Deckungsvorschlag<br>☐ ja bei Produkt<br>☐ teilweise bei Produkt in Höhe von<br>☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von<br>☐ nein |

| | |
|---|---|
| **Gesamtsumme (bei Investitionen):** | **2.575.000 in 2017 bis 2020** |
| **Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)** | |

Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Maßnahmen betragen in 2017 bis 2020 2.875.000 €, davon 2.575.000 € investiv und 300.000 € konsumtiv. Wie vorab bereits ausgeführt, kann die Art der baulichen Umsetzung erst im Zuge der noch durchzuführenden Planungen gemeinsam mit den Genehmigungsbehörden festgelegt werden. Es handelt sich daher bei den oben genannten und in der Haushaltsplanung 2018 ff. veranschlagten Mittelansätzen zunächst lediglich um Annahmen.

Bei den veranschlagten Erträgen handelt es sich um aktivierte Eigenleistungen für durch das Liegenschaftsamt erbrachte Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen sowie Eigenplanungen.

**Personelle Auswirkung**

**Anlage**